

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll in Oesterreich	
			öfter. L.	Cent.
<b>X. Leder, Pelzwerk, Lederwaaren.</b>				
14	Alle Arbeiten aus Pelzwerk ohne Verbindung mit anderen Gegenständen, z. B. Decken ohne Futter, Pelzfutter, Pelzbesätze und Taluppen Anmerkung. Diese Begünstigung erstreckt sich bloß auf Arbeiten aus Pelzwerk von jenen Thieren, welche im Herzogthume Modena einheimisch sind.	1 metrischer Centner netto	30	—
15	Leder, gemeines, d. i. nicht gefärbt (mit Ausnahme des bloß geschwärzten), nicht lackirt, weder vergolbet, noch mit gepreßten Verzierungen versehen	"	22	50
16	Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. i. Schuhmacher-, Sattler- und Riemenarbeiten, Waaren aus rohem (lothrohem oder bloß geschwärztem) Leder oder Gummi, auch in Verbindung mit Holz, Blashälge und auch andere Arbeiten aus Gummi, weder lackirt, gefärbt, bemalt, noch mit gepreßten Verzierungen versehen Anmerkung. Die Ausfütterung dieser Waaren mit Baumwoll-, Leinen- oder Wollenstoffen und die daran befindlichen Schließer, Schnallen, Ringe u. dgl. aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme des Packfong) schließen dieselben von der obenangeführten Zollbegünstigung nicht aus.	"	45	—
<b>XI. Wein-, Holz- und Steinwaaren.</b>				
17	Alle Beinarbeiten, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier, Pappe, Marmor, Speckstein, Gyps und mit unedlen Metallen, in soferne die Verbindungen mit Papier, Pappe und unedlen Metallen nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	36	—
18	Korbflechterwaaren sind folgende Holzwaaren, nämlich: hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Spielzeug, Kamminacherwaaren, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene, dann eingelegte und Boule-Arbeiten, Holzbronce, sowie überhaupt alle nicht unter den Posten 64, a), 64, b) und 64 c) des österreichischen Zolltarifes (des allgemeinen Vereinstarifes) enthaltenen Holzwaaren: alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, in soferne sie dadurch nicht unter die feinen Leder- und Gummiwaaren, feinsten Thon- oder unter die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch gepolsterte Meubles	"	45	—
19	Jaspis (della Rocchetta), geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ungefaßt	"	45	—
<b>XII. Instrumente.</b>				
20	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	"	18	—